

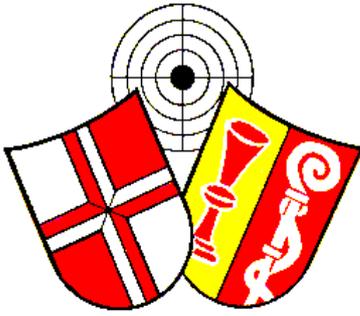
Sportschützenverein Glashütte 1964 e.V.

- Vereinssatzung -

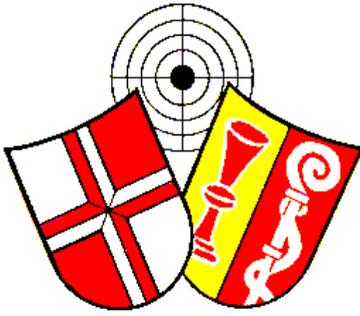
Aufgrund des § 15 der Vereinssatzung vom 18.07.1964, geändert am 12.05.1979, geändert am 06.03.1992, zuletzt geändert am 13.03.2009 hat die Hauptversammlung des Sportschützenvereins Glashütte / Heuberg e. V. in ihrer Sitzung am 30.09.2011 die folgende neue Vereinssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des Vereins	3
§ 3 Vereinswappen und Vereinsabzeichen.....	4
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.....	5
§ 7 Vergütungen und Erstattung von Aufwendungen	5
Abschnitt 3: Organe des Vereins	6
§ 8 Organe des Vereins sind:	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)	8



§ 11 Der erweiterte Vorstand.....	9
§ 12 Kassenprüfung	9
Abschnitt 4: Ordnungen und Vermögen.....	10
§ 13 Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks	10
§ 14 Ordnungen.....	10
§ 15 Vereinseigentum.....	10
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Mittelverwendung nach Auflösung.....	11
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	11



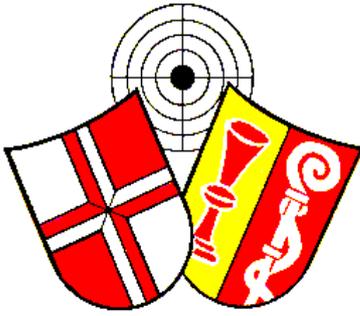
Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Glashütte 1964 e. V. und ist in Stetten am kalten Markt, Ortsteil Glashütte niedergelassen.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Sigmaringen unter der Nummer 147 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Pflege des Schießsports nach allgemein anerkannten Regeln.
- (2) Förderung des Sports sowie Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch schießsportliches Training und Teilnahme an
 - a) Wettkämpfen
 - b) durch fachgerechte Anleitung und Betreuung aller Schützen, ins besonders von Jugendlichen
 - c) durch Abhaltung von Schützenfesten mit Ermittlung der besten Schützen (Schützenkönig).
- (4) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des



Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinswappen und Vereinsabzeichen

Vereinswappen und Vereinsabzeichen haben Schildform, links schräg das Wappen der Gemeinde Stetten a. k. M., rechts schräg das Wappen des Ortsteils Glashütte, zwischen den beiden Gemeindewappen befindet sich im oberen Feld der Spiegel einer Schießscheibe. Im Schild befindet sich oben die Inschrift „Sportschützenverein Glashütte“, im Schild unten „1964 e.V.“

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene und natürliche Person werden.

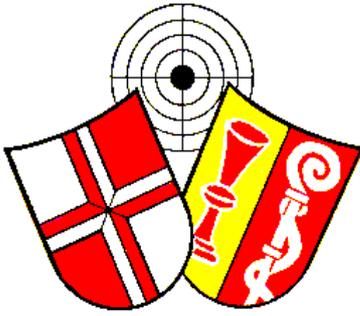
(2) Jugendliche können in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Zur Aufnahme muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung kann bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Eine Rückerstattung bereits getätigter Leistungen ist ausgeschlossen.



(3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember.

(4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dieses

a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht mehr zugemutet werden kann.

b) wer trotz zweimaliger Mahnung des Beitrages oder sonstiger, berechtigter Forderungen in Verzug ist.

(5) Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

(6) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

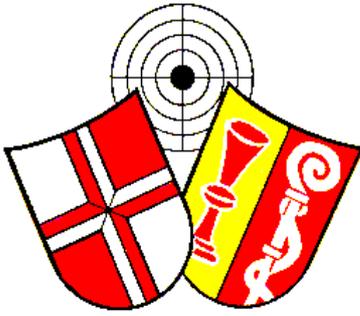
§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

(1) Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Über die Festsetzung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vergütungen und Erstattung von Aufwendungen

(1) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.



(2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

(3) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

(4) Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

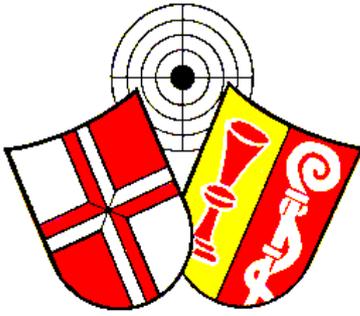
§ 8 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Als höchstes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (§8) mindestens 14 Tage vorher schriftlich, oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten a. k. M., unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die



Mitgliederversammlung kann einen Antrag trotz verspäteter Einreichung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

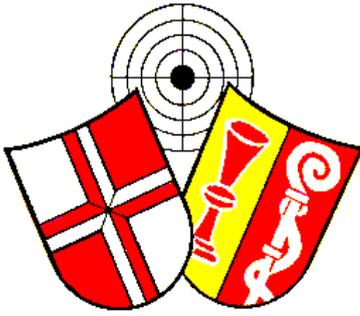
(5) Zu den Gegenständen der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme von Berichten
- b) Beschluss über die vom Vorstand (§10) vorgelegte Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres
- c) Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
- e) Wahl der Kassenprüfer

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB), den erweiterten Vorstand, ausgenommen den Jugendvertreter und die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, auf Antrag geheim. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



§ 10 Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

(1) Den Vorstand bilden folgende Personen

- a) 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- b) 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins, seiner Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

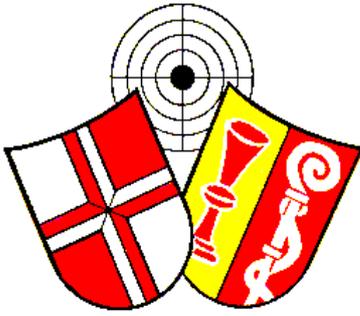
(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Wählbar in den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Generalversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, soweit die Nachfolge nicht durch ein anderes Gremium bestimmt wird. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Vereinsmitglied.

(6) Der erste Vorsitzende darf einmalige Anschaffungen bis 250 Euro ohne Beschluss des Vorstands tätigen, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro im Geschäftsjahr.

(7) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsbefugt. Absatz 6 gilt entsprechend für den zweiten Vorsitzenden.



§ 11 Der erweiterte Vorstand

(1) Den erweiterten Vorstand bilden die Personen mit folgender Stellung im Verein:

- a) Der Vorstand nach §10
- b) Sportleiter
- c) Jugendleiter
- d) Stellvertretender Jugendleiter
- e) Referenten
- f) mindestens zwei Beisitzer
- g) Jugendvertreter

(2) §10 Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. §10 Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für den Jugendvertreter.

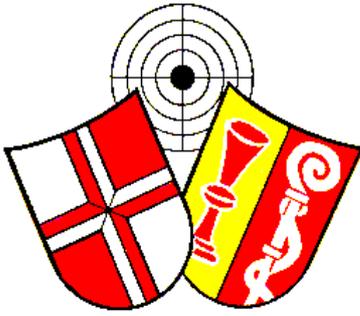
(3) Vorstand und erweiterter Vorstand behalten sich vor weitere Personen zur fachlichen Beratung hinzu zu ziehen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Zwei Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Schatzmeisters darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Mitgliederversammlung in Einklang stehen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.



Abschnitt 4: Ordnungen und Vermögen

§ 13 Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks

Die Satzung oder der Vereinszweck kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt geändert werden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

§ 15 Vereinseigentum

(1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen.

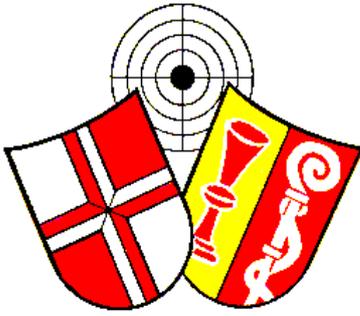
(2) Anschaffungen von Vermögensgegenständen und das Eingehen von Verpflichtungen, die das Vereinsvermögen übersteigen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

(4) Ankauf, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, deren Beschluss einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten



Voraussetzungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem/ mehreren Vorstandsmitglied(er) gestellt werden. Ein/ mehrere Vereinsmitglied(er) können den Antrag stellen, wenn dieser mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden ist.

§ 17 Mittelverwendung nach Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

(2) Bildet sich innerhalb von 3 Jahren kein neuer Verein mit dem gleichen Vereinszweck, fällt das Vermögen an die Gemeinde Stetten am kalten Markt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zuvorderst für Vereine des Ortsteils Glashütte zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30.09.2011 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Stetten a.k.M. – Glashütte, den 30.09.2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender